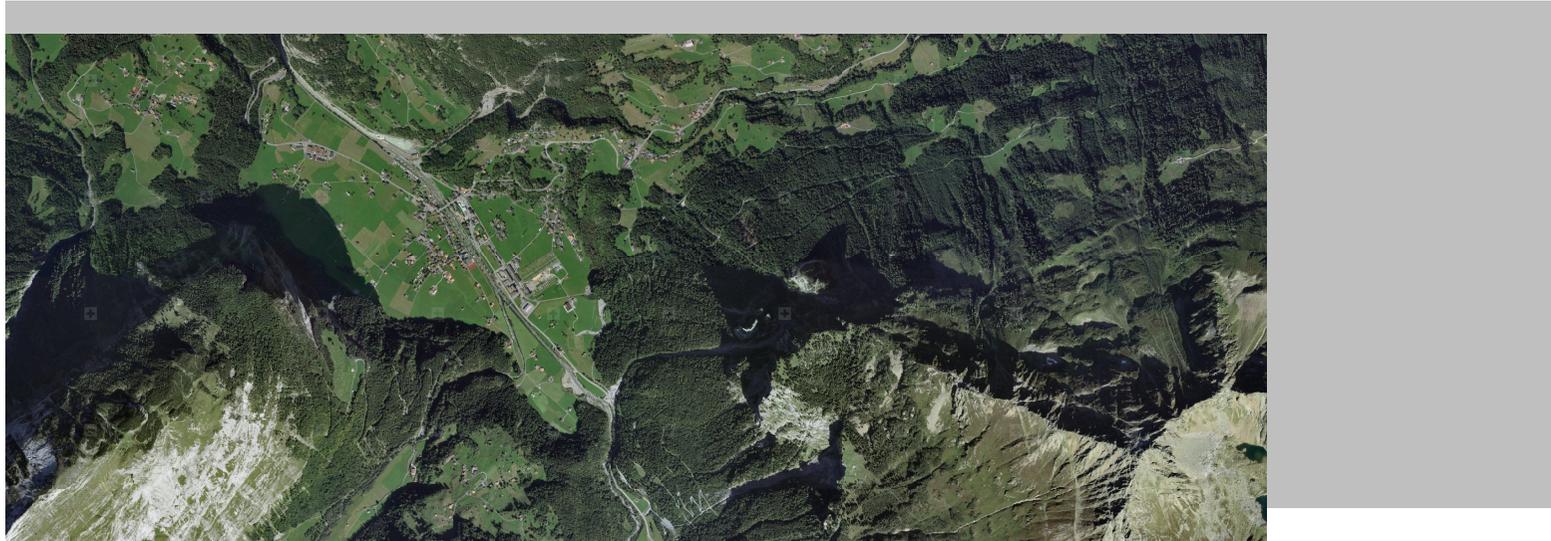


Gemeinde Innertkirchen

Ausscheidung Gewässerräume und Umsetzung BMBV mit Zusammenführung der Baureglements Innertkirchen und Gaden



Mitwirkungsbericht

22. August 2019

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG.....	3
EINGABEN UND STELLUNGNAHMEN: ZONENPLAN GEWÄSSERRAUM	5
ANHANG	9

Zusammenfassung

Gegenstand

Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung werden die bisherig geschützten Uferbereiche durch die Gewässerräume abgelöst. Anstelle von einseitig gemessenen Gewässerabständen wird der Gewässerraum neu als Korridor festgelegt und in einem Nutzungsplan grundeigentümergebunden festgelegt. Die Gewässerräume sind so zu definieren, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Mit der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) wurden die Konkordatsbestimmungen ins kantonale Baurecht überführt. Den Gemeinden wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 (mittlerweile wurde diese Frist verlängert) eingeräumt, um ihre Baureglementsbestimmungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen (Art. 34 Abs. 1 BMBV). Eine Missachtung dieser Frist würde aufgrund der fehlenden Regelung der verschiedenen Masse faktisch zu einem Baustopp führen.

Am 1. Januar 2014 fusionierte die ehemalige Einwohnergemeinde Gadmen mit Innertkirchen. Seit der Gemeindefusion verfügt Innertkirchen über zwei Baureglemente. Als Voraussetzung für eine effiziente Umsetzung der BMBV soll das Baureglement der Gemeinde Gadmen inhaltlich soweit erforderlich in das Baureglement der Gemeinde Innertkirchen integriert werden.

Verfahren und Eingaben

Um die Vorgaben von Bund und Kanton zur Ausscheidung der Gewässerräume und der Umsetzung der interkantonalen Verordnung über die Begriffe und die Messweise im Bauwesen (BMBV) umzusetzen, hat der Gemeinderat beschlossen, eine Teilrevision der Ortsplanung auszulösen. Die Planung erfolgt im ordentlichen Verfahren mit Mitwirkung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Anlässlich der Informationsveranstaltung vom 02. Mai 2019 wurde die Bevölkerung über die Planung informiert und konnte Fragen und Anregungen einbringen. Gestützt auf diese Eingaben würden noch vor der Mitwirkung einige Abklärungen und Änderungen vorgenommen. Der Gemeinderat von Innertkirchen hat anschliessend vom 31. Mai bis 1. Juli 2019 die öffentliche Mitwirkung zur Teilrevision der Ortsplanung durchgeführt. Während der Auflagefrist konnten Interessierte schriftlich Anregungen und Einwendungen zur Planung einreichen. Im Rahmen dieser Mitwirkung gingen sechs schriftliche Eingaben beim Gemeinderat ein, die sich jeweils ausschliesslich mit der Einführung der Gewässerräume beschäftigten. Überdies äusserte sich die KWO AG zu den Gewässerräumen.

Die eingegangenen Mitwirkungseingaben, die Stellungnahmen sowie die gestützt auf die Eingaben umgesetzten Massnahmen werden im vorliegenden Mitwirkungsbericht zur Ausscheidung der Gewässerräume zusammengefasst und durch den Gemeinderat beantwortet.

Ergebnis der Mitwirkung

Die Planungsunterlagen wurden aufgrund der Mitwirkungseingaben überprüft und überarbeitet. Die wesentlichsten Änderungen nach der Mitwirkung sind nachfolgend zusammengefasst:

- Bei den grösseren Gewässern wurde der Gewässerraum als Korridor ausgeschieden.
- An mehreren Gewässerabschnitten wurde ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums geprüft und teilweise vorgenommen.
- Die Verzichtsmöglichkeiten nach Art. 41a Abs. 5 GSchV wurden bei einzelnen kleinen Fliessgewässern erneut überprüft.

Eingaben und Stellungnahmen: Zonenplan Gewässerraum

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
1	1	Der Bachverlauf im Underfurch sowie der Bachverlauf Schwendeli sind nicht korrekt eingezeichnet.	<p>Der Gewässerraum wird grundsätzlich anhand der amtlichen Vermessungsdaten und unter Berücksichtigung der kantonalen Gewässernetzkarte sowie von Luftbildern festgelegt. Ist in diesen Grundlagen ein «Graben» als Fliessgewässer oder Rinnsal bezeichnet oder erkennbar wird von den kantonalen Fachstellen in der Regel ein Gewässerraum gefordert.</p> <p>Laut den amtlichen Vermessungsdaten befindet sich im Bereich Schwendeli ein Bachverlauf. Nach kantonomer Gewässernetzkarte handelt es sich vorliegend jedoch nicht um ein Gewässer. Die Zuflüsse des Bachverlaufs Schwendeli auf den Parzellen Nrn. 490 und 1130 lassen sich vor Ort resp. gemäss der fotografischen Dokumentation nur schwer oder gar nicht erkennen. Des Weiteren weist keine Ufervegetation auf die beiden Zuflüsse hin. Einzig die kleinräumige, mittlere Gefährdung durch ein potenzielles Hochwasserereignis weist auf die potenziellen Zuflüsse hin. Im Rahmen der Interessensabwägung wird für das «Gewässer» (ausserhalb der Bauzone) Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV geltend gemacht, wonach auf eine Gewässerraumfestlegung bei den beiden «kleinen Zuflüssen» verzichtet wird (vgl. Abbildung in Anhang 1).</p> <p>Gemäss den rechtskräftigen amtlichen Vermessungsdaten und dem kantonalen Gewässernetz handelt es sich im Bereich Underfurch um ein Fliessgewässer. Aus der fotografischen Dokumentation und der amtlichen Vermessung lässt sich der Gewässerverlauf auf der Parzelle Nr. 124 erst unterhalb des Schürli erkennen. Ferner ist keine Ufervegetation erkennbar. Daher wird der Verlauf des Gewässers korrigiert und auf eine Gewässerraumfestlegung im oberen Bereich des Fliessgewässers verzichtet.</p>
2	2	Der Wasserlauf auf dem Grundstück Nr. 908 im Urbachtal ist nicht korrekt eingezeichnet.	<p>Vgl. auch Lauf Nr. 1.</p> <p>Der Verlauf der Hopflouwi wurde anhand der amtlichen Vermessungsdaten ermittelt. Sowohl in den rechtskräftigen amtlichen Vermessungsdaten als auch in der kantonalen Gewässernetzkarte wird die Hopflouwi als Fliessgewässer ausgewiesen.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
			<p data-bbox="1039 376 2029 475">Plangrafisch und gestützt auf das beigelegte Orthofoto zeigt sich, dass der Bach gemäss den amtlichen Vermessungsdaten auf der Parzelle Nr. 908 und Umgebung korrekt eingezeichnet wurde (vgl. nachfolgende Abbildung).</p>  <p data-bbox="1039 1129 2040 1262">Die Gewässerverlauf entspricht den rechtskräftigen amtlichen Vermessungsdaten und wird daher nicht angepasst. Der nicht eingezeichnete unterirdische Gewässerabschnitt wird im Zonenplan Gewässerraum entsprechend korrigiert und als eingedolt bezeichnet.</p>
3	3	Das Urbachtal ist ein Sömmerungsgebiet, auf welchem keine Gewässerausscheidungen zu machen sind. Die Bäuertgemeinde	Das Sömmerungsgebiet wird auf Vorgabe der landwirtschaftlichen Zonengrenze des Bundes im Zonenplan Gewässerraum abgebildet. Gemäss diesem Datensatz des Bundesamts für Landwirtschaft wird das Urbachtal der Bergzone III und nicht dem

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>Grund stützt sich dabei auf die ausbezahlten Sömmerungsbeiträge (GELAN) des Amts für Landwirtschaft und Natur.</p>	<p>Sömmerungsgebiet zugewiesen. Da diese Grundlage massgebend für die Festlegung eines Gewässerraums ist, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV nicht auf die Festlegung von Gewässerräumen im Urbachtal verzichtet werden.</p>
4	4	<p>Der Schwarzengraben ist kein Bach (kein Bachbett und kein Wasser). Es handelt sich dabei um einen Lawinenzug.</p>	<p>Vertiefte Abklärungen und die Konsultation des Orthfotos haben gezeigt, dass am Schwarzengraben (im Bereich der Parzelle Nr. 151) kein Bachbett und keine potenzielle Hochwassergefährdung feststellbar ist. Einzig Anzeichen von Rutschungen und ggf. Lawinen sind zu erkennen.</p> <p>Ein Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung ist zulässig, wenn nach Art. 41a Abs. 5 GSchV keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes etc.) entgegenstehen. Entsprechend wird vorliegend auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.</p>
5	5	<p>Wir sind mit den definierten Gewässerräumen zufrieden.</p> <p>Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft im Gewässerraum sind zulässig und auch die Realisierung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen sollten mit dem neuen Gewässerraum vereinbar sein. Hier stellt sich höchstens die Frage, ob nach der Umsetzung von Aufweitungen (z.B. beim Führenbecken) auch der Gewässerraum entsprechend erweitert werden muss. Dies hätte wohl Nutzungsbeschränkungen (extensive Bewirtschaftung) auf dem angrenzenden Land zur Folge.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäss der Praxis der Oberingenieurskreise (OIK) erhöht sich der Gewässerraum auf denjenigen Gewässerabschnitten, welche aufgeweitet werden.</p> <p>Die nächste Gelegenheit zur Mitsprache erhalten alle Betroffenen spätestens im Rahmen der öffentliche Auflage. Anschliessend erfolgt zudem die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.</p>

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		<p>Gerne würden wir über das Verfahren auf dem Laufenden gehalten werden, damit wir unsere Inputs einbringen können.</p>	
6	6	<p>Der Bielsleuweler im Urbachtal führt kein Wasser, weshalb auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten sei.</p>	<p>Im Bereich des Mür- und Ürbachvorsess verläuft der Bielsleuweler. Dieser wird in den rechtskräftigen amtlichen Vermessungsdaten als Fliessgewässer ausgewiesen und gemäss kantonaler Gewässernetzkarte (bis zum Waldrand) als solcher bezeichnet. Ein trockener Graben resp. Verlauf genügt nach GSchV noch nicht, um auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Im Orthofoto lässt sich ein Bachbett sowie ein Einzugsgebiet für die zeitweise Wasserführung erkennen.</p> <p>Nach Art. 41a Abs. 5 GSchV gilt es auch die übergeordneten Interessen (Hochwassergefährdetes Gebiet) zu berücksichtigen, welche im vorliegenden Fall einem Verzicht entgegenstehen. Der im Plan bezeichnete Gewässerraum für den Bielsleuweler wird somit beibehalten.</p>
7	7	<p>diverse</p>	<p>Aufgrund von individuellen Bemerkungen nach der Informationsveranstaltung konnten bereits mehrere Unstimmigkeiten im Plan überprüft werden. Am Zonenplan Gewässerraum wurde eine erste Bereinigung vorgenommen und wo möglich die Anliegen geprüft und aufgenommen.</p>

Anhang



Abbildung 1: Sicht auf die Wiese und das Schürli der Parzelle Nr. 1130